

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1979)
Heft: 2

Artikel: Gleiche Rechtstellung bei Versicherungsfällen in Oesterreich und der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937867>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dingungen eröffnet. Aber auch die Bedürfnisse und Wünsche der Gäste haben sich im Laufe der Jahre gewandelt. Diese Veränderungen bei Angebot und Nachfrage haben in den letzten Jahren zu einer immer geringeren Benutzung unserer Institution geführt; während eines grossen Teils des Jahres blieb die Mehrheit unserer Häuser geschlossen. Die jährlichen Betriebsrechnungen sind denn jeweils auch entsprechend negativ ausgefallen, wobei in diesem Zusammenhang zu erwähnen ist, dass es sich beim Auslandschweizer-"Home" um eine private Einrichtung handelt, die während all dieser Jahre von keiner amtlichen oder halbamtlichen Stelle finanziell unterstützt worden ist! Die geschilderte Situation zwingt uns, den "Home"-Betrieb per 30. September 1979 einzustellen. Dieser Entscheid ist uns in Anbetracht des 23-jährigen Bestehens und des besondern Charakters dieser Institution sehr schwer gefallen. Wir hoffen auf Ihr Verständnis, danken für Ihre Treue und würden uns freuen, wenn Sie auch in Zukunft die Kontakte zu Ihrer Heimat pflegen können.

Mit freundlichen Grüssen

Das "Home"-Comité



GLEICHE RECHTSTELLUNG BEI VERSICHERUNGSFÄLLEN IN OESTERREICH UND DER SCHWEIZ

Automobilisten aus der Schweiz und aus Oesterreich sollen künftig im andern Land bei Unfällen rechtlich besser abgesichert sein. Dies sieht einer von drei Verträgen vor, die in Wien unterzeichnet wurden. Bei den beiden andern Verträgen geht es um Amtshilfe in Motorfahrzeugangelegenheiten sowie um Ansprüche bei Amtshaftung. Der Vertrag über die Schadendeckung bei Verkehrsunfällen sichert die Gleichbehandlung der Bürger der beiden Staaten hinsichtlich der Entschädigung für Verkehrsoffer im jeweils andern Staat. Durch den Vertrag über die wechselseitige Amtshilfe in Motorfahrzeugangelegenheiten soll eine enge Zusammenarbeit der beiderseitigen Motorfahrzeugbehörden im Interesse der Verkehrssicherheit geschaffen werden. Er sieht unter anderem gegenseitige Amtshilfe vor bei Abnahme von Nummernschildern u.a.m.